

An die Landesberufsschule „Chr. J. Tschuggmall“
Fischzuchtweg 18
39042 Brixen
Kontaktperson: Carmen Bacher – Tel. 0472/273901 – Fax. 0472/273909

Ansuchen um Zulassung zur Lehrabschlussprüfung für Personen, die bereits eine **berufsbezogene Berufsfachschule** abgeschlossen haben

(Dekret des Landeshauptmanns vom 3. Juni 2013, Nr. 15, »Verordnung über die Lehrabschlussprüfung«, Artikel 2)

Das Ansuchen muss spätestens **45 Tage** vor Prüfungsbeginn bei der zuständigen Berufsschuldirektion eingereicht werden.

Ich, ,

geb. am in

wohnhaft in Straße, Nr.

Telefon E-Mail

ersuche um Zulassung zur Lehrabschlussprüfung für den Beruf .

Ich erkläre, dass ich das Abschlusszeugnis der berufsbezogenen **3- oder 4-jährigen Berufsfachschule**

genaue Bezeichnung der Fachrichtung und der Berufsschule, an der der Abschluss erworben wurde

am erlangt und den genannten Beruf anschließend mindestens **12 Monate**¹ lang ausgeübt habe.
tt.mm.jjjj

Falls zutreffend bitte ankreuzen:

Ich wurde mit Dekret Nr. vom vom theoretischen Teil der Lehrabschlussprüfung befreit.²
tt.mm.jjjj

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (LegID. Nr. 196/2003)

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 12/2012 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor/die Direktorin der Landesberufsschule. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des LegID. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Unwahre Erklärungen, Falscherklärungen oder der Gebrauch von gefälschten Bescheinigungen werden gemäß Art. 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28.12.2000, Nr. 445, strafrechtlich verfolgt.

Datum Unterschrift

¹ Die Berufserfahrung kann in Form einer Tätigkeit als Lehrling, Facharbeiter/Facharbeiterin, Mitarbeitender Gesellschafter/mitarbeitende Gesellschafterin oder als Mitarbeitendes Familienmitglied nachgewiesen werden. Eine Berufspraxis von weniger als zwei Monaten wird nicht in die Berechnung der 12 Monate miteinbezogen. Praktika und die Tätigkeit als Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterin zählen nicht als Berufserfahrung.

² Personen, die eine berufsbezogene Berufsfachschule besucht und anschließend mindestens 12 Monate lang im betreffenden Beruf gearbeitet haben, können beim Amt für Lehrlingswesen um Befreiung vom theoretischen Teil der Lehrabschlussprüfung ansuchen. Die Befreiung muss vor der Zulassung zur Prüfung erfolgen. Informationen dazu unter 0471 416 980 oder www.provinz.bz.it/lehrlingswesen.